

# **SATZUNG**

## **Additive Manufacturing Defense Network (AMDefNet) e.V.**

– Überarbeitete Fassung, Stand: 19.02.2026 –

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Additive Manufacturing Defense Network (AMDN) e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen (VR-Nummer wird nachgereicht).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) auf dem Gebiet der Additiven Fertigung (Additive Manufacturing, AM). Der Verein verfolgt diese Zwecke insbesondere unter Berücksichtigung technologischer Entwicklungen im europäischen Kontext, einschließlich sicherheits-, verteidigungs- und weltraumbezogener Anwendungen, soweit diese der wissenschaftlichen oder bildungsbezogenen Zielsetzung dienen. 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, wie öffentlichen Seminaren, Workshops, Lehrveranstaltungen und weiteren Formaten zur Förderung des Verständnisses für den Einsatz additiver Fertigung in relevanten Technologie- und Gesellschaftsbereichen.
- b) Publikationen zum Thema Additive Fertigung.
- c) Kooperationen mit Wissenschaft, Industrie sowie europäischen und internationalen Initiativen und Institutionen.
- d) Förderung des wissenschaftlichen Austauschs und Wissenstransfers, sowie der Kooperation und Integration im Bereich der Additiven Fertigung zwischen Forschungseinrichtungen, Bildungsträgern, Unternehmen sowie europäischen und internationalen Institutionen im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke.

e) Etablierung von Fach- und Arbeitskreisen zur Förderung des Einsatzes von Additive Manufacturing in relevanten Technologie- und Gesellschaftsbereichen.

f) Würdigung besonderer Leistungen im Sinne des Vereinszwecks, z. B. Studien- oder Zukunftspreise.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Amtsträger und sonstige für den Verein Tätige üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen können nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG) pauschale Tätigkeitsvergütungen sowie der Ersatz notwendiger, nachgewiesener Aufwendungen gewährt werden. Näheres regelt eine durch den Vorstand zu beschließende Ausgabenordnung.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 anerkennt und unterstützt.

2. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (Einzelpersonen),
- b) fördernden Mitgliedern (insbesondere Unternehmen, Organisationen und Institutionen),
- c) außerordentlichen Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

3. Die Aufnahme ordentlicher, fördernder oder außerordentlicher Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder erkennen mit ihrer Mitgliedschaft den Ehren- und Verhaltenskodex des Vereins an und verhalten sich entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Ablehnung von Extremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Werte der Europäischen Union.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördernde und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Das Nähere, insbesondere die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen, regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Kündigung durch das Mitglied; der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären,
  - b) Tod (bei natürlichen Personen),
  - c) Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit, Liquidation oder Insolvenz (bei juristischen Personen),
  - d) Ausschluss.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) das Präsidium.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift/Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Maßgeblich ist der Versandzeitpunkt.

3. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder ausschließlich virtuell (mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen ist die elektronische Stimmabgabe zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Zweckänderungen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Wahlen können in geheimer oder offener Abstimmung erfolgen. Eine Blockwahl ist zulässig, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der Vorsitzenden,

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem/der Schriftführer(in),

d) dem/der Schatzmeister(in),

e) bis zu fünf Beisitzer(inne)n.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (§ 26 BGB).

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Umlaufbeschlüsse sind schriftlich oder elektronisch zulässig.

5. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die Organisation des Geschäftsbetriebs verantwortlich und an die Weisungen des Vorstands gebunden. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht wird der Geschäftsführung nicht eingeräumt, sofern die Mitgliederversammlung oder der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

#### **§ 9 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

2. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

a) Beratung und Unterstützung des Vorstands,

b) Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Aufgaben des Vereins,

c) Wahl aus seiner Mitte eines/einer Präsident(in) und eines/einer Vizepräsident(in) mit einfacher Mehrheit,

d) Vorschläge an die Mitgliederversammlung für die Wahl des Vorstands und dessen/dessen Vorsitz,

e) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei, anwesend sind; darunter soll der/die Präsident(in) oder der/die Vizepräsident(in) sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Umlaufbeschlüsse sind schriftlich oder elektronisch zulässig.

4. Der/die Präsident(in) hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### **IV. Wirtschaftsführung und Rechnungslegung**

##### **§ 10 Haushaltsplan, Jahresabschluss und Kassenprüfung**

1. Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Vorstand einen Haushaltsplan, der alle vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan wird dem Präsidium zur Stellungnahme vorgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Geschäftsbericht mit Jahresabschluss und legt diesen nach Stellungnahme des Präsidiums der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer(innen) für die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Vermögensverwaltung und berichten der Mitgliederversammlung.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 11 Auflösung und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 52 AO zu verwenden hat. Über die konkrete Empfängerorganisation entscheidet die Mitgliederversammlung.

##### **§ 12 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkung der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommt.
2. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.